

Wir benugen diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns dem Nachschuß des Höchsten anzuempfehlen.

(Folgen die Unterschriften).

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung.

Bern, den 29. Juli 1849.

Eit.!

Durch die Ereignisse, welche sich allmählig im Großherzogthum Baden entwickelten, sind wir veranlaßt worden, von der uns übertragenen Vollmacht nicht nur vollständigen Gebrauch zu machen, sondern noch weiter gehende Maßregeln zu ergreifen, welche uns die Verpflichtung auferlegten, gemäß Ihrem Beschluß vom 30. Juni d. J. die hohe Bundesversammlung einzuberufen.

Von der Ansicht ausgehend, daß dieselbe gegenwärtig sich nur mit den Angelegenheiten befassen werde, welche die außerordentlichen Umstände mit sich bringen, werden wir in dem Berichte, den wir Ihnen hiermit vorzulegen die Ehre haben, uns auf dieselben und die von uns getroffenen Maßregeln beschränken.

Die in Baden und Rheinbaiern ausgebrochenen Unruhen, die je länger desto mehr einen ernstlichen Charakter annehmen und sich allmählig zu einem größern Kriege ge-

stalteten, veranlaßten uns in Uebereinstimmung mit einem durch die Regierung von Basel-Stadt geäußerten Wunsche, ein Brigadefommando in der Person des Herrn eidgenössischen Obersten Kurz dahin abzusenden, um die Ereignisse in der Nähe zu verfolgen und nöthigen Falls sogleich die erforderlichen militärischen Maßregeln anzuordnen, welche ein allfälliger Andrang von Flüchtlingen oder andere die Grenze des eidgenössischen Gebiets gefährdende Ereignisse erfordern dürften. Die dießfällige Schlußnahme vom 14. Juni d. J. lautet folgendermaßen:

„1) Es soll die Aufstellung eines eidgenössischen Obersten in der Eigenschaft eines Brigadefommandanten in Basel stattfinden zum Zwecke der Ueberwachung dieses Platzes und der nördlichen Schweizergrenze, vornämlich mit Hinsicht auf allfälligen Andrang von bewaffneten und unbewaffneten Flüchtlingen und andere mögliche Eventualitäten.

„2) Im Fall der Noth oder Dringlichkeit ist derselbe angewiesen, zur Sicherstellung der nördlichen Grenze vorläufig ein Aufgebot zu erlassen unter gleichzeitiger Anzeige an das schweizerische Militärdepartement, damit je nach der längern Fortbauer eines solchen die Kantone näher bezeichnet werden können, die einem längern Aufgebote Folge zu leisten hätten.

„3) Den Ständen Bern, Solothurn, Basel und Aargau wird vom gegenwärtigen Beschlusse Kenntniß gegeben, mit der Einladung, einem bezüglichen Begehren des eidgenössischen Brigadefommandanten eintretenden Falles zu entsprechen und gleichzeitig gegen die Regierung von Basel-Stadt die Erwartung auszusprechen, daß sie ihre Standestruppe nöthigen Falles zur Disposition stelle, ohne

daß dieselbe als im eidgenössischen Dienst stehend betrachtet werden solle.

„4) Dem schweizerischen Militärdepartement sowohl für sich als zu Händen des eidgenössischen Oberkriegskommissariates ist durch Protokollauszug von obigem Beschlusse Kenntniß zu geben, damit die zweckdienlichen Vorbereitungen auf mögliche Wechselfälle hin eingeleitet werden können.“

Die Regierung von Basel-Stadt hat der gegen sie ausgesprochenen Erwartung auf verdankenswerthe Weise Erfüllung gegeben; sowie überhaupt bei diesem Anlaß zu erwähnen ist, daß sämtliche Stände, welche von eidgenössischen Zivil- oder Militärbehörden in Anspruch genommen wurden, denselben mit großer Bereitwilligkeit entgegenkamen, und daß einzelne Kantone in dringlichen Fällen auch durch selbstständige Maßregeln auf aner kennenswerthe Art zur Wahrung der eidgenössischen Interessen beigetragen haben. Am 23. Juni beschloßen wir, auch einen Zivilkommissär nach Basel abzusenden in der Person des Herrn Nationalrath Hanauer, von Baden, welcher später bei nachgesuchter Entlassung durch Herrn Oberst Stehlin von Basel ersetzt wurde.

Die Instruktion des Kommissärs wurde dahin festgesetzt:

a. Er soll über die Ereignisse in den angrenzenden Staaten und die Bewegungen fremder Truppen immer möglichst zuverlässige Berichte sich zu verschaffen suchen und dieselben beförderlichst dem Bundesrath mittheilen.

b. Im Nothfall, wenn fremde Truppen sich nahe an die Schweizergrenze begeben, oder wenn größere Massen von Flüchtlingen sich auf unser Gebiet zurückziehen, kann der Kommissär die nöthige Truppenzahl durch das Brigadefkommando aus den benachbarten Kantonen einberufen lassen.

c. Sämmtliche Flüchtlinge sind zu entwaffnen und, weitere Maßregeln vorbehalten, auf acht Stunden von der Grenze zu interniren und zwar verhältnißmäßig auf verschiedenen Routen.

d. Name und Herkunft der Flüchtlinge ist, so viel möglich, zu konstatiren und dem Bundesrath Bericht darüber zu erstatten.

Da in Folge der in dem erwähnten Nachbarstaate stattgefundenen Truppenbewegungen und Gefechte der Kriegsschauplatz sich immer mehr der Schweiz näherte, begannen successive, je nach eintretendem Bedürfnisse, einzelne Truppenaufgebote, theils durch die bezeichneten Beamteten, theils durch den Bundesrath auf deren Berichte hin, theils in dringlichen Fällen durch einzelne Kantone. Nachdem das Militärdepartement bereits eingeladen war, für den möglichen Fall größerer Truppenaufgebote die erforderlichen Einleitungen, so weit es möglich sei, vorzubereiten, und nachdem schon kleinere Truppenabtheilungen in Basel und Schaffhausen aufgestellt waren, beschloffen wir am 3. Juli, zur Handhabung der Ordnung und der neutralen Stellung der Schweiz Folgendes:

1) Die gegenwärtig an der Grenze aufzustellenden Truppen sollen aus 3 Bataillonen Infanterie und 2 Kompagnien Scharfschützen bestehen, nämlich:

- a. ein Bataillon Infanterie aus dem Kanton Aargau;
- b. ein Bataillon Infanterie aus dem Kanton Solothurn;
- c. ein Bataillon Infanterie aus dem Kanton Schaffhausen;
- d. zwei Kompagnien Scharfschützen, die eine aus dem Kanton Bern, die andere aus dem Kanton Schwyz.

2) Dagegen ist beim Eintreffen dieser Truppen die halbe Kompagnie Kavallerie von Schaffhausen und die in Basel aufgestellte Mannschaft zu entlassen.

3) Nebst dem in Basel aufgestellten Brigadeforommandanten, Herrn Oberst Kurz, wird noch ein zweiter Brigadeforommandant aufgestellt und zwar in der Person des Herrn Oberst Franz Joseph Müller von Zug. Der erstere hat einstweilen die Grenzlinie von Basel bis Koblenz, und der letztere diejenige von Koblenz bis Schaffhausen zu beobachten.

Die weitem dießfälligen Dispositionen sind dem eidgenössischen Kommissär vorbehalten.

4) Die Bataillone Infanterie aus den Kantonen Aargau und Solothurn stehen unter dem Befehl des Herrn Brigadeforommandanten Kurz, so wie auch eine Scharfschützenkompanie von Bern.

5) Das Bataillon Infanterie aus dem Kanton Schaffhausen, sowie eine Kompanie Scharfschützen von Schwyz stehen unter dem Befehl des Herrn Brigadeforommandanten Müller.

6) Von diesem Beschlusse soll dem eidgenössischen Kommissariat und beiden Brigadeforommandanten zur Vollziehung Kenntniß gegeben werden, in der Meinung, daß der Herr Kommissär die oben erwähnten Truppen einberufe und ergänze, so weit dieß nicht schon von ihm verfügt sein sollte.

Endlich ist dem Militärdepartement für die Deckung der Kosten des aufzustellenden Truppenkorps ein unbestimmter Kredit bewilligt worden.

Das neue Brigadeforommando erhielt sofort ebenfalls die Vollmacht, weitere Truppenaufgebote vorzunehmen, wenn die Verhältnisse es erfordern, und die sämtlichen Truppen wurden als eine Division unter das Kommando des Herrn Obersten Gmür gestellt. Auch wurden die Kantone in verschiedenen Kreisreiben eingeladen, das Materielle und Personelle des Kontingents in Bereitschaft zu stellen.

Inzwischen, besonders vom 8. bis 12. Juli, überschritten mehrere Flüchtlingskolonnen die Schweizergrenze und wurden sogleich vorschriftsgemäß entwaffnet und internirt. Einzelne derselben hatten den Versuch gemacht, eine Art Kapitulation abzuschließen und Bedingungen vorzuschreiben; allein das entschiedene und würdige Verhalten der betreffenden Beamten und die von ihnen getroffenen militärischen Maßregeln hatten die Wirkung, daß die Aufnahme ohne weitere Bedingung nachgesucht wurde.

Der rasche Andrang solcher Flüchtlingskolonnen hatte die Stände Zürich und Thurgau veranlaßt, auch von sich aus Truppen aufzubieten. Diese Maßregel wurde als zweckmäßig anerkannt und die Truppen in eidgenössischen Dienst genommen.

Das gleichzeitige Truppenaufbieten von mehreren Seiten hatte freilich die Folge, daß momentan die Anzahl von 5000 Mann überschritten wurde, allein die Verhältnisse erlaubten sofort eine Reduktion bis auf diesen Betrag. In diesem Umfang dauerte nun die Grenzbesetzung fort, und man muß gestehen, daß bei dem großen Umfang der Grenze von Basel bis Konstanz die erwähnte Anzahl ziemlich ungenügend ist und daß der dießfällige Dienst die Mannschaft sehr stark in Anspruch nimmt. Inzwischen ereignete sich in der Gegend von Stein im Kanton Schaffhausen eine Verletzung des schweizerischen Gebietes, die uns von dem Kommissariat und dem Divisionskommando so dargestellt wird:

Am 21. Juli früh Morgens fuhr ein Dampfschiff von Konstanz den Rhein herunter, mit 170 Mann bayerischer Reichstruppen bemannt, in der Absicht, in Büdingen Exekutionen vorzunehmen. Da dieser Ort eine

badische Enclave im Kanton Schaffhausen bildet und da auch der Rhein eine Strecke weit zu beiden Seiten durch Schweizergelände begrenzt ist, so mußte die Kompagnie unzweifelhaft durch dasselbe ziehen, und es geschah dieses ohne Einfrage oder auch nur Anzeige an die schweizerischen Behörden. Auch mußte der Umstand, daß die Mannschaft bei der Durchfahrt durch Stein unter dem Verdeck verborgen war, mindestens den Verdacht einer beabsichtigten Täuschung hervorrufen. Das schweizerische Brigadefommando traf daher die erforderlichen Anstalten, um das Dampfboot an seiner Rückfahrt zu verhindern. Eine Besprechung zwischen Herrn Kommissär Stehlin und Herrn Brigadefommandant Müller einerseits und einem badischen Zivilkommissär, Herrn Grafen von Hennin, andererseits, war ohne Resultat, indem die schweizerischen Behörden verlangten, daß die Truppe den Rückweg unbewaffnet zurückzulegen habe, was von der andern Seite nicht angenommen wurde. Am folgenden Tage fand eine zweite Unterhandlung statt zwischen den Herren Obersten Stehlin und Gmür einerseits und den Herren Obersten von Bechtold und Zivilkommissär Frommherz andererseits, welche ebenfalls die Schwierigkeit nicht löste; man kam daher überein, den Fall an den Bundesrath zu berichten.

Nach Anhörung dieser Berichte haben wir beschlossen, es sei das Verfahren des Herrn Oberst Stehlin zu billigen und die von ihm angeordneten Maßregeln zu genehmigen, so lange nicht von der andern Seite Propositionen gemacht werden, welche nach seiner Ueberzeugung ebenfalls geeignet seien, die Rechte und die Ehre der Eidgenossenschaft zu wahren.

Nun kam eine Abordnung aus dem Hauptquartier des Herrn Generals von Peucker zu Donaueschingen nach

Bern, bestehend aus Herrn Oberstlieutenant von Liel, Chef des Generalstabs, und Herrn Regierungsrath Stephani, um die erforderlichen Aufschlüsse über den Vorfall zu ertheilen, jedoch ohne Vollmacht zu Unterhandlungen oder weitem schriftlichen Erklärungen. Auf den dießfälligen Bericht unsers Präsidiums beschloffen wir, wegen unveränderter Sachlage seien die Herren Abgeordneten an unsern bevollmächtigten Kommissär zu verweisen und es sei dem letztern von dieser Abordnung Kenntniß zu geben und ihm gleichzeitig einige allgemeine Direktionen anzudeuten, wie der Anstand auf eine für beide Seiten ehrenhafte Weise gelöst werden könnte.

Dieser Vorfall beweist, wie leicht bei einer gegenseitigen Grenzbesetzung bedenkliche Kollisionen entstehen können. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit weiterer ähnlicher Ereignisse, auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Grenzbedeckung, auf die stets zunehmende Vermehrung der deutschen Truppen an unserer Grenze und die daherige Beunruhigung unserer Bevölkerung, mit Rücksicht endlich auf die Nothwendigkeit einer würdigen und richtigen Stellung der Schweiz in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen beschloffen wir die Aufstellung eines größern Observationskorps und verordneten zu diesem Behuf, was folgt:

1) Die bereits aufgestellte Division ist auf den Normalbestand von 8000 Mann zu ergänzen.

2) Es sind noch weitere zwei Divisionen in den eidgenössischen Dienst zu berufen, welche die Stärke wie die erste Division haben sollen; die den sämtlichen Divisionen beizugebenden Spezialwaffen inbegriffen.

3) Die ganze übrige Mannschaft des eidgenössischen Bundescontingents ist auf das Piket gestellt.

4) Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Zürich, Schaffhausen und Thurgau werden überdies aufgefordert, für einstweilen auch ihre Landwehr auf's Piket zu stellen.

5) Das eidgenössische Kommissariat, sowie die Militärkommando's sind wiederholt ermächtigt, im Falle der Noth noch weitere Truppen außer den gerade aufgebotenen in den eidgenössischen Dienst zu berufen.

6) Die Bundesversammlung ist auf den 1. August nächsthin nach der Bundesstadt einzuberufen.

Von diesen militärischen Maßregeln gehen wir auf andere Verfügungen über, welche wir den internationalen Rechtsverhältnissen konform erachteten. Es war von Anfang an notorisch und durch die Akten erwiesen, daß badische Staatsgelder und Werthschriften in die Hände der Aufstandspartei gekommen waren, und es war natürlich zu gewärtigen, daß dieselben bei einer allfälligen Flucht über die Grenze gebracht werden. Später kam noch dazu, daß Erpressung anderer Gelder und Plünderung von Kunst- und andern Gegenständen statt fand. Auf die Requisition badischer Behörden haben wir daher angeordnet, daß das entfremdete Eigenthum, wo solches betroffen werde, mit Beschlagnahme zu belegen sei; auch haben wir bereits verfügt, daß eine Anzahl kostbarer Gegenstände, welche im fürstlich-fürstenbergischen Schlosse zu Donaueschingen geplündert waren und deren Eigenthum vollständig konstatirt wurde, zurückzugeben sei. Ebenso haben wir eine Anzahl in Basel befindlicher badischer Dienstpferde, deren Werth durch die Kosten absorbiert wird, zur Disposition der badischen Behörden stellen lassen gegen Bezahlung der ergangenen Kosten.

Im Laufe des Monats Juni ist in Basel-Landschaft ein Aufruf erschienen Besuchs-Werbung schweizerischer

Scharfschützen, und Tagesbefehle aufständischer Militärschefs haben das baldige Erscheinen von mindestens sechs- hundert Schweizer-scharfschützen angekündigt. Obwohl wir annehmen konnten, daß dieser Versuch gar keinen Erfolg haben werde, so haben wir gleichwohl die Kantone angewiesen, ein wachsames Auge auf allfällige Werbungen zu haben, und unser Militärkommando hat jedes Ueberschreiten der Grenze durch Bewaffnete untersagt. Es ist übrigens keinem Zweifel unterworfen, daß dieser Versuch wirklich ohne allen Erfolg blieb, und es wurden sogar später die Werthschriften freiwillig deponirt, welche als Kaution für die Werbungen bestimmt waren. Bei diesem Anlaß kann auch erwähnt werden, daß nach unsern Nachrichten zwar wohl eine Anzahl Schweizer, welche schon in Deutschland waren oder einzeln und unbewaffnet hinübergekommen sind, in verschiedenen Korps an dem Kriege sich theilhaftig hat, daß aber eine besondere Schweizerlegion ins Reich der Erfundungen gehört.

Endlich hat sich gezeigt, daß während eines gewissen Zeitpunktes der Versuch gemacht wurde, in Basel Waffen aufzukaufen und dieselben über die badische Grenze zu schaffen. Auch in dieser Beziehung sind sofort die geeigneten Anordnungen getroffen worden, um diesen Verkehr mit Waffen zu verhindern.

Nach Erwähnung dieser Verhältnisse wenden wir uns zu der Flüchtlingsache, welche für die Schweiz in verschiedenen Beziehungen vom höchsten Interesse ist. Gleich beim ersten Erscheinen der Flüchtlinge haben wir durch ein Kreis Schreiben den h. Ständen angezeigt, daß wir die Aufnahme derselben ihnen nicht verbieten können, weil ihre Lage Gefahr drohte, und weil es grausam gewesen wäre, unter diesen Umständen den Eintritt zu

verweigern, wir sprachen daher die Erwartung aus, daß die h. Stände zur Aufnahme der Flüchtlinge bereit sein werden, sich einer moralischen Nothwendigkeit fügend, und daß sie dadurch sich gegenseitig die Last erleichtern werden. Wie Sie aus den früher erwähnten Instruktionen entnehmen konnten, waren die betreffenden Beamten angewiesen, die Flüchtlinge zu interniren und nach verschiedenen Richtungen hin in billiger Weise zu vertheilen. Da der Eintritt der Flüchtlinge an verschiedenen Orten und in ungleichem Maße stattfand, mithin auch von verschiedenen Beamten anfänglich verfügt werden mußte, da bei der Vertheilung früher eintretender Kolonnen spätere nicht hinreichend beurtheilt und berücksichtigt werden konnten, da auch die Kantone sich zu dießfälligen Verfügungen bewogen fanden, so konnten natürlich mehrfache Kollisionen und gegenseitige Beschwerden über Zuschreibung von Flüchtlingen nicht ausbleiben. Wir waren daher bald in die Nothwendigkeit versetzt, eine einheitliche Leitung in die Sache zu bringen und haben unter Erlassung der erforderlichen Kreis schreiben diese Angelegenheit dem Justiz- und Polizeidepartement übertragen, dessen Wirksamkeit natürlich durch die Richtigkeit und Schnelligkeit der durch die Kantone einzusendenden Rapporte wesentlich bedingt ist. Bei dieser Sachlage mußten wir den Blick auf die Folgen richten, welche durch die Anwesenheit so vieler Flüchtlinge und ihrer politischen und militärischen Führer für die Schweiz entstehen können und wir mußten uns je länger desto mehr überzeugen, daß er für die innere Ordnung sowohl, als für die neutrale Stellung der Schweiz und ihre daherige äußere Sicherheit nothwendig sei, die Führer zu entfernen, wenn es immer möglich sei, denselben einen sichern Ausweg zu verschaffen. Wir faßten daher den Beschluß

vom 16. Juli über die Ausweisung der politischen und militärischen Führer des Aufstandes und verweisen Sie theils auf die im Beschlusse selbst enthaltenen Motive, theils auf das erläuternde Kreis Schreiben vom 20. Juli. Die französische Regierung ließ uns seither eröffnen, es habe sich dieselbe entschlossen, den aus der Schweiz fortgewiesenen politischen und militärischen Chefs des badischen und rheinpfälzischen Aufstandes die Durchreise durch Frankreich, jedoch ohne Aufenthalt, zu gestatten, um sich nach denjenigen Staaten zu begeben, welche ihnen ein Asyl gewähren werden.

Der Herr Minister stellte dabei das Ansuchen, ihm mit möglichster Beförderung alle erforderlichen Nachweisungen zugehen lassen zu wollen, damit die französischen Behörden in den Stand gesetzt werden, zum Voraus diejenigen Maßregeln treffen zu können, welche die Durchreise jener Flüchtlinge nothwendig machen dürfte. Es verstehe sich übrigens von selbst, fügte der Herr Minister der französischen Republik bei, daß der schweizerische Bundesrath, bevor die erwähnten Flüchtlinge nach Frankreich gesandt werden, sich über die Art und Weise der Ausführung dieser Maßregel mit der französischen Regierung ins Einverständniß zu setzen haben werde.

Wir erachteten es sodann von Anfang an für eine wesentliche Aufgabe, auf die allmälige Entfernung der großen Masse von Flüchtlingen hinzuwirken. Zu diesem Behuf haben wir mit den französischen Behörden unterhandelt, um den freien Durchpaß für alle diejenigen zu erlangen, welche jetzt schon oder später in ihre Heimath reisen wollen. Diese Unterhandlungen hatten bis jetzt den Erfolg, daß wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen können, es werde der Durchpaß, wenn auch unter gewissen Bedingungen, gestattet werden.

Im Fernern hielten wir es für angemessen, uns möglichst für die Amnestirung der Flüchtlinge zu verwenden. Wir haben daher nicht ermangelt, in diesem Sinne an die Regierungen derjenigen Staaten zu schreiben, deren Angehörige wir als vorzugsweise an dem Aufstande theilhaftig erachteten.

Im Gefühle der Dringlichkeit dieser Angelegenheit haben wir ferner das politische Departement beauftragt, dieselbe bei dem Großherzoglich-Badischen Ministerresidenten, Herrn von Marrschall, welcher damals in Basel war, auch mündlich anzuregen und zu unterstützen.

Wir sind um so eher veranlaßt, dieses Umstandes zu erwähnen, weil man vielfach versucht hat, denselben in der öffentlichen Meinung mit unserm Dekret vom 16. Juli betreffend Ausweisung in Causalzusammenhang zu bringen. Wir geben Ihnen nun aber die bestimmte Erklärung, daß unser Abgeordnete nicht berichtete, daß irgend ein Begehren über Ausweisung politischer Flüchtlinge gestellt worden sei.

Unserer Bemühungen ungeachtet ist aber die Angelegenheit der Amnestie bis jetzt nicht wenig vorgerückt. Von großherzoglich-badischer Seite haben wir bloß die Erklärung erhalten, daß die Volkswehr jetzt schon ohne Gefahr zurückkehren könne, mit Ausnahme solcher Personen, welche in besonderem Maße kompromittirt seien. Es soll dieses wohl Bezug haben auf besondere Erzeße und gemeine Verbrechen. Eine Amnestie für einen Theil der badischen Soldaten ist lediglich in Aussicht gestellt. Bei dieser Sachlage haben wir uns wiederholt an die großherzoglich-badische Regierung gewendet mit besonderer Hinsicht auf die große Unbestimmtheit der gemachten Ausnahmen. Die königlich-bayerische Regierung hat uns in dieser Angelegenheit erwiedert, daß eine Amnestie ver-

fassungsgemäß nicht in ihrer Befugniß liege, sondern der Mitwirkung der Kammern bedürfe, weshalb für einstweilen unser'm Gesuch nicht entsprochen werden könne.

Sinwieder machte die königlich-württembergische Regierung die Mittheilung, daß wenn unter den in der Schweiz befindlichen Flüchtlingen sich auch Angehörige des württembergischen Staates befinden sollten, diesen die Heimkehr in ihr Vaterland nicht verboten sei. Dagegen könne eine Amnestie in der Allgemeinheit, wie sie vom Bundesrathe empfohlen worden sei, um so weniger in Aussicht gestellt werden, als zur Zeit noch gar nicht bekannt sei, welche württembergische Staatsangehörige sich in der Schweiz befinden. Die Regierung müsse es vielmehr den einzelnen Flüchtlingen überlassen, unter Darstellung der, ihre Person betreffenden, nähern Verhältnisse, die Gnade des Königs anzurufen, worauf die Frage, welche Entschließung auf ein solches Gnadengesuch zu fassen sei, je von der Beschaffenheit der betreffenden nähern Umstände abhängen werde.

Von den andern Staaten, an die wir uns ebenfalls gewendet haben, ist noch keine Antwort eingegangen. Wir werden jedenfalls nicht ermangeln, unsere Thätigkeit in dieser Richtung fortzusetzen.

Ueber die Flüchtlingsangelegenheiten im Allgemeinen haben wir noch zu bemerken, daß sehr viele Personen sich unter dem Namen politischer Flüchtlinge in der Schweiz aufhalten mögen, die sich wohl heimbegeben könnten, ohne einer gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt zu sein. Wir werden trachten, in dieser Beziehung zu einer Ausmittlung zu gelangen. Ferner kommen immer noch Einzelne von verschiedenen Seiten her und mit Laufpässen anderer Staaten in die Schweiz. Von der

Ansicht ausgehend, daß es keineswegs im Begriffe des Asyls liegt, allen Staaten die Flüchtlinge abzunehmen, welche sich auf ihrem Gebiete befinden, haben wir durch ein Kreis Schreiben die Stände auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht und ihnen die Handhabung der gewöhnlichen Grundsätze der Fremdenpolizei empfohlen; auch haben wir bei den französischen Behörden dießfalls besondere Schritte gethan.

Es bleibt uns noch übrig, zu Ihrer Kenntniß zu bringen, daß uns eine vom 18. d. M. datirte, Großherzoglich-Badische Note zugekommen ist. In derselben wird nebst einem Begehren um wirksame Unterstützung in der Ausmittlung entfremdeten Eigenthums das Gesuch gestellt, daß Personen, welche gemeine Verbrechen verübt haben, verhaftet und unter Umständen ausgeliefert werden. Ebenso wird darin die Ausshingabe des sämmtlichen Kriegsmaterials ohne Unterscheidung, wem es gehöre, begehrt und dabei angezeigt, daß ein Offizier sich Behufs der Empfangnahme einfinden werde. Wir haben hierauf im Wesentlichen Folgendes erwidert:

Der schweizerische Bundesrath habe von Anfang an diejenigen Maßregeln getroffen, welche den angenommenen Grundsätzen des nachbarlichen Verkehrs in Justiz- und Polizeisachen entsprechen und daß er auch fortan Willens sei, in dieser Richtung Alles dasjenige zu thun, was die internationalen Verpflichtungen erheischen. Wo entfremdetes Eigenthum entdeckt worden, habe man dasselbe mit Beschlagnahme versehen lassen, in der Meinung, daß dasselbe seiner Zeit dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückgestellt werden sollte, wie dieses namentlich in Beziehung auf die aus dem fürstlich Fürstenbergischen Schlosse in Donaueschingen entfremdeten Gegenstände wirklich statt-

gefunden habe. In Beziehung auf die Verhaftung und Auslieferung solcher Individuen, welche neben politischen Vergehen sich auch gemeiner Verbrechen schuldig gemacht, müsse daran erinnert werden, daß die großherzoglich badische Regierung mittelst Schreiben vom 10. September l. J. die Kündigung des Vertrages vom 30. August 1808, sofern er sich auf politische Vergehen bezieht, angenommen und den übrigen Inhalt des Vertrages nur unter einer für die Schweiz sehr wesentlichen Beschränkung als weiter verbindlich erklärt habe. Unter diesen Umständen sei die Rechtsverbindlichkeit des ganzen Vertrages in Frage gestellt. Hievon abgesehen und unter Vorbehalt der weitem Erörterung dieser Frage werde der schweizerische Bundesrath jeden Spezialfall unter Prüfung der Akten behandeln, immerhin in der Meinung, daß bei Konkurrenz von politischen und gemeinen Verbrechen eine Auslieferung in der Regel als unzulässig betrachtet werden müsse.

Mit einigem Befremden habe der Bundesrath die Anzeige vernommen, daß nächstens ein großherzoglicher Beamter sich nach der Schweiz begeben werde, um das den Flüchtlingen abgenommene Kriegsmaterial zu übernehmen. Denn wenn man auch nicht bezweifle, daß die Eidgenossenschaft auf fremdes Eigenthum keinen Anspruch machen, sondern zur Restitution an den rechtmäßigen Eigenthümer sich bereitwillig zeigen werde, so müsse jedenfalls über die Bedingungen und die Art und Weise der Rückgabe vorher ein Einverständniß stattfinden, welches geeignet sei, allfällige Anstände zwischen beiden Staaten gleichzeitig zu beseitigen. Eine solche Verständigung sei um so nothwendiger, als bereits vom deutschen Reichs-

ministerium offizielle Reklamationen durch eine besondere Abordnung erhoben worden und als man bestimmten Grund habe, anzunehmen, es werde dasselbe auch von andern Staaten geschehen. Im Uebrigen müsse der Bundesrath beifügen, daß die Bundesversammlung, welche nächster Tage zusammentrete, diese Angelegenheit höchst wahrscheinlich auch in den Bereich ihrer Berathungen aufnehmen werde.

Aus dieser Antwort werden Sie entnehmen, daß auch von andern Seiten Kriegsmaterial reklamirt wird. Wir werden im Fall sein, hierüber noch besondern Bericht vorzulegen, sowie auch über die Frage, inwieweit sich die Eidgenossenschaft bei dem Unterhalt der Flüchtlinge zu betheiligen habe.

Wir schließen diesen Bericht, indem wir uns, nicht wissend, welche Gegenstände Sie in den Kreis Ihrer Berathungen ziehen und worüber Sie uns noch spezielle Aufträge ertheilen werden, auf den Antrag beschränken:

„1) Sie möchten das stattgefundenene Truppenaufgebot „billigen, und

„2) Es möchte die Bundesversammlung den General „und den Chef des Stabes wählen und erstern beedigen.“

Genehmigen Sie u. s. w.

(Folgen die Unterschriften.)

Vorschriften

betreffend die Ueberwachung der Flüchtlinge.

Der schweizerische Bundesrath an die Regierungen der h. eidgenössischen Stände.

Bern, den 30. Juli 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Es wird uns mitgetheilt, daß von Bezirksbehörden verschiedener Kantone und sogar von Flüchtlingskomites deutschen Flüchtlingen Laufpässe behändigt werden, um sich einzeln oder in Abtheilungen nach andern Schweizerkantonen zu begeben.

Wenn diese Vorkehrungen die in Kolonnen oder entwaffneten Korps angelangten und unter die Kantone vertheilten Flüchtlinge zu ihrem Gegenstande haben, so stehen sie mit unserm Kreis Schreiben vom 12. d. im Widerspruche, da vermöge desselben die Flüchtlinge in einem billigen, durch das Justiz- und Polizeidepartement und den eidgenössischen Kommissär bestimmten Verhältnisse vertheilt worden sind. Sie bewirken nicht nur, daß in die Vertheilung Unordnung kömmt, sondern auch, daß die ganze Flüchtlingsache in Ungewißheit und Verwirrung geräth, so zwar, daß die Namensverzeichnisse aufhören genau zu sein, und daß die Ueberwachung und Kontrollirung der Flüchtlinge großen Schwierigkeiten begegnen müßte.

Falls die fraglichen Laufpässe (Marschrouten) an einzelne Flüchtlinge oder an solche, die in kleinen Abtheilungen angelangt sind und in die obbezeichnete Kategorie nicht gehören, ertheilt worden wären, so sollen die Kantonalbehörden nichtsdestoweniger sich enthalten, solche Aktenstücke aushin zu geben, weil sie Konflikte unter den Kantonen hervorzurufen geeignet sind, indem letztere nicht lange

ansiehn werden, sich diese Flüchtlinge gegenseitig zuzuschreiben, — weil es fast unmöglich wird, die Zahl, die Namen und das Geburtsland der Flüchtlinge zu ermitteln, und weil endlich es sehr schwierig sein würde, sie zu überwachen, zu kontrolliren und ihre Rückkehr in ihr Heimatland vorzubereiten.

Daher ladet der schweizerische Bundesrath die Kantone ein, ihren Behörden und den bei ihnen niedergesetzten Komites zu verbieten, Ausweisschriften (Kaufpässe) an Flüchtlinge behufs ihrer Reise in andere Kantone auszustellen, welcher Kategorie auch diese Flüchtlinge angehören mögen, und zwar dieß auf so lange, als sie nicht von unserm Justiz- und Polizeidepartement in Beziehung auf die Vertheilung oder Dislozierung dieser Flüchtlinge weitere Weisung erhalten haben, oder Weisungen, die sich auf die Art und Weise beziehen, wie diejenigen Flüchtlinge, welche mit Sicherheit in ihr Vaterland zurückkehren können, an die Grenze zu weisen sind.

In Gewärtigung dieser Weisungen, die erst ertheilt werden können, wenn man die Gewißheit erlangt haben wird, daß die Flüchtlinge mit Sicherheit in ihr Heimathland zurückkehren können und nachdem ihr Durchpaß durch Frankreich definitiv regulirt sein wird, sollen die Kantone Pässe oder Marschrouten Behufs der Rückkehr in ihre Heimath nur einzelnen Flüchtlingen ertheilen, unter Festsetzung ihrer Reiseroute bis an die Grenze, und nach Einsichtnahme von Schriften, welche die Zusicherung enthalten, daß sie mit Sicherheit in ihre Heimath zurückkehren können, oder, wenn dieß nicht der Fall ist, auf ihr bestimmtes Verlangen und auf die Erklärung hin, daß sie auf ihre eigene Gefahr in ihr Vaterland zurückkehren. Die Behörde, welche diese Pässe oder Marschrouten ertheilt, soll sogleich der Polizeibehörde des Grenzkantons, nach dem

der Flüchtling hingewiesen wird, Kenntniß geben. Diese Stelle wird dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement davon Anzeige machen, ob der Träger des Passes oder Marschbilletts am bezeichneten Punkte der Grenze angelangt und ob er nach seinem Heimathlande abgereist sei.

Wir benutzen zc.

(Folgen die Unterschriften).

Entlassung

des

Herrn Laroche-Stehelin, eidgenössischer Generalpostdirektor.

(Verhandlungen vom 31. Juli.)

Herr Benedikt Laroche-Stehelin, provisorischer Generalpostdirektor der schweizerischen Eidgenossenschaft, verlangte mit Zuschrift vom 19. dieses Monats seine Entlassung von dieser Stelle, womit jedoch die Bemerkung verbunden wurde, daß er sich freuen werde, wenn er auch in der Folge dem Vaterlande in dem betreffenden Fache Dienste zu leisten Gelegenheit finden sollte.

Der Bundesrath beschloß hierauf:

1) Dem Herrn Laroche-Stehelin die verlangte Entlassung unter Anerkennung der Bereitwilligkeit, mit welcher derselbe die Führung des Provisoriums übernommen und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen und dabei den Wunsch auszusprechen, daß Herr Laroche-Stehelin noch einige spezielle Missionen zur Regulirung der postalischen Verträge mit den Nachbarstaaten übernehmen möchte.

2) Die Berrichtungen der Generalpostdirektion werden provisorisch dem schweizerischen Post- und Baudepartement übertragen.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.08.1849
Date	
Data	
Seite	313-332
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 140

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.